

Statuten Spitex Appenzellerland

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Spitex Appenzellerland“ besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne der Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Herisau.

Art. 2 Zweck

Der Verein bietet Gemeinden und anderen Organisationen, mit denen eine Leistungsvereinbarung besteht, eine fach- und bedarfsgerechte Betreuung und Pflege sowie hauswirtschaftliche Leistungen an. Es können weitere Dienstleistungen im Bereich der spitalexternen Versorgung, der Gesunderhaltung und Gesundheitsförderung angegliedert werden.

Der Verein kann mit den politischen Gemeinden und anderen Organisationen Leistungsvereinbarungen abschliessen.

Der Verein übernimmt Aufgaben in der Berufsbildung.

Der Verein kann sich in Absprache mit den politischen Gemeinden anderen Organisationen anschliessen oder mit solchen zusammenschliessen.

I. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder können natürliche sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

Art. 4 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Zahlung des Mitgliederbeitrages gilt als Beitrittserklärung. Ein Mitglied kann jederzeit austreten. Die Austrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Als ausgetreten gilt auch, wer zweimal den Jahresbeitrag nicht bezahlt hat. Der Vorstand kann ein Mitglied ohne Angabe von Gründen ausschliessen.

II. Organisation

A. Mitgliederversammlung

Art. 5 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung entscheidet über folgende Geschäfte:

- a. Festsetzung und Änderung der Statuten
- b. Wahl der Mitglieder des Vorstandes (mit Ausnahme der Gemeindedelegierten), Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin sowie der Revisionsstelle
- c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- d. Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie des Berichts der Revisionsstelle
- e. Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- f. Auflösung des Vereins
- g. Anträge der Mitglieder. Diese sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen
- h. Weitere Traktanden, die der Mitgliederversammlung durch die Statuten oder zwingend durch das Gesetz zugewiesen sind

Art. 6 Zeitpunkt

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie kann physisch oder schriftlich durchgeführt werden. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn eine vorausgehende Mitgliederversammlung oder der Vorstand sie beschliesst sowie innerhalb von zwei Monaten, wenn einhundert Mitglieder oder ein Fünftel aller Mitglieder unter Angabe des Grundes die Einberufung verlangen.

Art. 7 Einberufung

Zur Mitgliederversammlung ist wenigstens zwanzig Tage vor dem Versammlungstermin unter

Angabe von Ort, Datum, Zeit und Traktanden einzuladen.

Art. 8 Beschlussfassung

Zur Stellung von Anträgen im Rahmen der traktandierten Geschäfte und zu solchen ohne Beschlussfassung bedarf es keiner vorgängigen Ankündigung.

Beschlüsse können nur zu traktandierten Geschäften sowie zu Anträgen gemäss Art. 5g, gefasst werden.

An der Mitgliederversammlung wird nach folgenden Regeln abgestimmt und gewählt:

- a. Bei Sachgeschäften gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin/ dem Präsidenten der Stichentscheid zu
- b. Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen
- c. Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen
- d. Auf Antrag des Vorstandes oder von 1/4 der anwesenden Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim anstatt offen durchzuführen
- e. Jedes Mitglied hat eine Stimme

B. Vorstand

Art. 9 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus wenigstens 5 und maximal 7 Personen (inkl. Gemeindedelegierte). Die politischen Gemeinden können 1 Person als Mitglied in den Vorstand delegieren; das Präsidium kann nicht an die Gemeindevertretung übertragen werden. Die Amtsdauer beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich, maximal für 4 Amtszeiten.

Die Präsidentin oder der Präsident leitet den Vorstand. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Art. 10 Aufgaben

Dem Vorstand stehen alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ des

Vereins übertragen sind. Es sind dies insbesondere:

- a. Wahl der Geschäftsleitung sowie der Personen der 1. Führungsebene
- b. Vorlage von Jahresbericht, Jahresrechnung und Bilanz sowie Jahresbudget
- c. Vorlage von Statutenänderungen
- d. Durchführung der Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse
- e. Ausschluss von Mitgliedern
- f. Festlegung der Geschäftsgrundsätze und der Unternehmensstrategie
- g. Festlegung der Organisationsstruktur
- h. Genehmigung der Leistungsvereinbarungen mit den politischen Gemeinden
- i. Erlass des Geschäftsreglements und Festlegung der Kompetenzordnung
- j. Erlass von Fondsreglementen

Diese Aufgaben sind nicht übertragbar.

Der Vorstand kann Ausschüsse und Kommissionen bilden und ihnen einzelne Aufgaben übertragen. Sie unterstehen seiner Aufsicht.

C. Geschäftsleitung

Art. 11 Übertragung der Geschäftsleitung

Die Geschäftsleitung trägt die Gesamtverantwortung für die operative Führung.

Die Aufgaben und Kompetenzen richten sich nach den Bestimmungen des Geschäftsreglements, der Kompetenzordnung und des Stellenbeschriebs.

Im Übrigen stehen der Geschäftsleitung alle Befugnisse zu, welche nicht ausdrücklich einem andern Organ übertragen sind.

D. Revisionsstelle

Art. 12 Wahl

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für die Dauer einer Amtsperiode eine Revisionsstelle.

Art. 13 Aufgaben

Die Revisionsstelle führt eine eingeschränkte Revision im Sinne von Art. 727a, OR durch.

III. Finanzen und Haftung

Art. 14 Finanzierung

Der Verein finanziert seine Tätigkeit aus dem Dienstleistungserlös, den Mitgliederbeiträgen, Vermögenserträgen, freiwilligen Zuwendungen sowie Beiträgen der öffentlichen Hand.

Art. 15 Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag beträgt höchstens Fr. 100.-- .

Art. 16 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 17 Auflösung


Im Falle der Auflösung der Spitex Appenzellerland bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Liquidationserlöses. Dieser muss ähnlichen Zwecken zugeführt werden.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 18 Inkrafttreten

Diese Statuten sind in der vorliegenden Form an der Vereinsversammlung vom 27. März 2024 genehmigt worden und treten ab 28. März 2024 in Kraft.

Herisau, 28. März 2024



Präsidentin
Monika Baumberger



Aktuarin
Cornelia Schmidli